

Erläuterungen zum Wasserbuch gem. § 87 WHG, Art. 53 BayWG

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere das Dokument „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen“, welches auf der Website des Landkreises Hof abrufbar ist.

Pflicht zum Führen des Wasserbuchs

Über die Gewässer sind Wasserbücher zu führen (§ 87 Abs. 1 WHG).

Die Kreisverwaltungsbehörde (*hier: Landratsamt Hof*) führt die nach § 87 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Eintragungen im Wasserbuch

In das Wasserbuch sind gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 WHG insbesondere einzutragen:

1. nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilte Erlaubnisse, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, und Bewilligungen sowie alte Rechte und alte Befugnisse, Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach § 68 (WHG),
2. Wasserschutzgebiete,
3. Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Von der Eintragung von Zulassungen nach Satz 1 Nummer 1 kann in Fällen von untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung abgesehen werden (§ 87 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Unrichtige Eintragungen sind zu berichtigen (§ 87 Abs. 3 Satz 1 WHG).

Unzulässige Eintragungen und Eintragungen zu nicht mehr bestehenden Rechtsverhältnissen sind zu löschen (§ 87 Abs. 3 Satz 2 WHG).

Eintragungen im Wasserbuch haben (*im Gegensatz zu wasserrechtlichen Bescheiden bzw. gegebenenfalls wasserrechtlichen Gutachten*) keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung (§ 87 Abs. 4 WHG, Art. 53 Abs. 2 BayWG).

Wasserbuchblätter

Erteilt das Landratsamt Hof eine Erlaubnis oder eine Bewilligung im Sinne des § 10 Abs. 1 WHG, erhält der Rechtsinhaber der Erlaubnis oder der Bewilligung in der Regel zeitgleich mit der Erteilung ein sogenanntes Wasserbuchblatt, welches die relevantesten Informationen der Erlaubnis oder der Bewilligung zusammenfasst.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Erlaubnis oder der Bewilligung (z. B. Verlängerung der Befristung oder Änderung des Rechtsinhabers), wird grundsätzlich auch das zugehörige Wasserbuchblatt angepasst.

Da Eintragungen im Wasserbuch jedoch *-im Gegensatz zu wasserrechtlichen Bescheiden bzw. gegebenenfalls wasserrechtlichen Gutachten-* keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung haben, dienen Wasserbuchblätter grundsätzlich nur Informationszwecken.

Die vorhergehenden Absätze gelten sinngemäß ebenfalls für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen nach § 68 WHG.

Antrag auf Auskunft aus dem Wasserbuch

Sollten Sie eine Auskunft zu Inhalten des Wasserbuchs benötigen, steht Ihnen die Möglichkeit offen, einen formlosen Antrag auf Auskunft aus dem Wasserbuch beim Landratsamt Hof zu stellen.

Nutzen Sie hierfür gerne das Online-Antragsformular, welches Sie auf der Website des Landkreises Hof unter „Service & Leistungen für Sie“ -> „Bürgerservice-Portal“ -> Suchbegriff „Wasserbuch, Antrag auf Auskunft“ abrufen können.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.